

Anlage 1 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Ästhetische Zahnheilkunde

A. *Allgemeine Anforderungen / Durchführung*

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. *Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Ästhetische Zahnheilkunde*

- Grundlagen der Ästhetik
- Digitale Photographie; Hinweise zur Falldokumentation
- Verschiedene Bleichmethoden vor restaurativer Therapie
- Direkte und indirekte Restauration, die Ästhetik der Zähne
Hands-on-Übungen zur direkter Restauration im Front- und Seitenzahn-bereich
- Ästhetik aus der Sicht der Kieferorthopädie
- Indirekte Restaurationen, komplexe Fälle
- Funktionelle und ästhetische Aspekte bei der rekonstruktion von Front- und Seitenzähnen bei voll-, teilbezahnten und zahnlosen Patienten
- Ästhetische Aspekte in der Parodontalchirurgie
- Chirurgische Kronenverlängerung, Deckung von Rezessionen.
Papillenregeneration u.a. mit Hands-on-Übungen
- Ästhetik aus der Sicht der Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie
- Ästhetische Aspekte in der Prothetik:
Vollkeramik-Systeme, Cad-Cam, Cerec
- Systematische Rekonstruktion komplexer ästhetischer Fälle
Diagnostik und Therapie mit Hands-on-Übungen
- Berechnungshinweise
- Fallpräsentation mit kollegialer Diskussion

Anlage 2 f

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Ästhetische Zahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 f.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten im Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. in Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf; davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik o-der an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1f. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie folgende Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeit-raum der letzten drei Jahre nachweisen: direkte Restaurationen an 80 Zähnen (davon 30 Einheiten in Front- und 50 Einheiten im Seitenzahnbereich), indirekte Restaurationen an 50 Frontzähnen sowie 15 dokumentierte komplexe Fälle (ggf. im Kombination mit kieferorthopädischen Maßnahmen) mit Anfangsbildern, Modellen, Röntgenbefund, Behandlungsverlauf, davon 5 Fälle mit mukogingivalchirurgischen Eingriffen.